

Anlage 2
(zu D 2.11)**DIE BEZIRKSREGIERUNG**

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung

- des ärztlichen Berufes gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO)¹
- des ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO¹
- des Apothekerberufes gem. § 11 Bundes-Apothekerordnung (BApO)¹
- des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)¹

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 2 Abs. 2 BÄO¹ ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO¹ ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. ... BÄO¹ Apothekerberufes gem. § 2 Abs. 2 BApO¹ Apothekerberufes gem. § 11 BApO¹ zahnärztlichen Berufes gem. § 13 ZHG.¹

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- ☐ um Ihnen aus entwicklungs- und bildungshilfepolitischen Gründen eine Weiterbildung in dem Fachgebiet zu ermöglichen,^{1, 2}
- ☐ um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Medizin¹, Arzneimittelversorgung¹, Zahnmedizin¹ zu erweitern,^{1, 2}
- ☐ im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet,¹ dem Gebiet der Arzneimittelversorgung,¹ zahnmedizinischem Gebiet^{1, 2}
- ☐ im Interesse der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Versorgung Arzneimittelversorgung¹ der Bevölkerung,¹
- ☐ im Hinblick auf Ihre erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter,¹
- ☐ im Hinblick auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz,¹

¹ Nichtzutreffendes weglassen² wird eine Erlaubnis ohne Kenntnisprüfung erteilt, ist vor Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis zu einem anderen Zweck die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes zu überprüfen.

☐ weil die Ihnen zugesicherte Einbürgerung aus außerhalb Ihrer Person liegenden Gründen nicht vollzogen werden kann,¹

☐ im Hinblick auf Ihre Ehe/Lebenspartnerschaft mit einem deutschen Ehepartner/Lebenspartner¹

☐ im Hinblick auf Ihre Ehe/Lebenspartnerschaft mit einem Ehepartner/Lebenspartner, der Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist,¹

☐ im Hinblick auf die Berechtigung, als Fachärztin oder als Facharzt gebietsbezogen ärztlich tätig zu sein,¹

☐ im Hinblick auf die Ihnen erteilte Niederlassungserlaubnis und Ihren voraussichtlich dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,¹

☐¹

Außer der von mir erteilten Berufserlaubnis benötigen Ausländer aus Drittstaaten noch einen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt oder eine Arbeitsgenehmigung – EU nach § 284 SGB III. Die Ausübung der Tätigkeit ohne diese Berechtigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 SGB III dar, die nach § 404 Abs. 3 SGB III mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen unteren Gesundheitsbehörde anzumelden.

Sie unterstehen gem. § 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122) in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Ärztekammer¹ Apothekerkammer¹ Zahnärztekammer¹ und sind verpflichtet, sich bei dieser anzumelden.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.2/10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011) in der z.Z. geltenden Fassung, sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe von Euro zu erstatten.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1.

In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt grundsätzlich nur der Besitz der deutschen Approbation als Ärztin oder als Arzt¹ Apothekerin oder Apotheker³ Zahnärztin oder Zahnarzt¹ zur dauernden Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes Apothekerberufes¹.

2.

Die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufes¹ zahnärztlichen Berufes¹ Apothekerberufes¹ ist aufgrund einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO¹ 13 ZHG¹ 11 BApO¹ zulässig. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer von höchstens vier¹ drei¹ Jahren bzw. bis zum Abschluss einer sofort begonnenen ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Weiterbildung erteilt werden. Ausnahmsweise darf eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt werden, wenn es im Interesse der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Versorgung Arzneimittelversorgung¹ der Bevölkerung liegt oder wenn die Antragstellenden

– unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind oder

– eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, oder

³ Nichtzutreffendes weglassen

- mit einem deutschen Ehepartner im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet sind oder mit einer/einem deutschen Lebenspartner(in) eine Lebenspartnerschaft führen, die oder der ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder
- im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sind, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die die Antragstellenden nicht selbst beseitigen können.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis. Sie kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden und wird grundsätzlich auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit in einem Krankenhaus oder in einer ärztlichen Praxis¹ in einer Zahnklinik¹ oder in einer zahnmedizinischen Praxis¹ in einer Apotheke¹ in NRW begrenzt. Ärztinnen und Ärzte¹ Apothekerinnen und Apotheker¹ Zahnärzte und Zahnärzte¹, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im Übrigen die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BAO)¹ einer Apothekerin oder eines Apothekers (§ 11 Abs. 4 BApO)¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG)¹.

3.

Bei einer aus Gründen der Weiterbildung erteilten Erlaubnis ist nach begonnener Weiterbildung ein Wechsel in ein anderes Gebiet oder Teilgebiet nur zulässig, wenn er von mir vorher genehmigt worden ist.

4.

Jeder Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist persönlich zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig – bei einem Verlängerungsantrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Frist – gestellt werden soll, bitte ich, folgende Nachweise beizufügen:

- a) beglaubigte Fotokopie des Aufenthaltstitels nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes,
- b) ggf. Arbeitsgenehmigung-EU,
- c) ausführliches Zeugnis der Chefärztin oder des Chefarztes oder des Arbeitgebers über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte Tätigkeit,
- d) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.

5.

Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom erteilten akademischen Grade können in Nordrhein-Westfalen in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Grad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institutionen geführt werden. Im Übrigen ist § 119 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190/SGV. NRW. 223) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6.

Beabsichtigen Sie, im Anschluss an diese Berufserlaubnis die Approbation als Ärztin oder Arzt⁴ Apothekerin oder Apotheker¹ Zahnärztin oder Zahnarzt¹ zu beantragen, so muss der Antrag auf Erteilung spätestens drei Monate vor Ablauf der Berufserlaubnis bei der zuständigen Approbationsbehörde eingegangen sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kenntnisprüfung zeitgerecht vor Ablauf der Berufserlaubnis durchgeführt und der Antrag auf Approbation bearbeitet werden kann. Sollten Sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Berufser-

laubnis einen Antrag auf Approbation stellen, ist eine Verlängerung der Berufserlaubnis nicht mehr möglich. Sollten Sie ohne Berufserlaubnis den Beruf der Ärztin/des Arztes¹ der Apothekerin/des Apothekers¹ der Zahnärztin/des Zahnarztes¹ ausüben, machen Sie sich strafbar.

7.

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach diesen Vorschriften strafbar, wenn Sie ärztlich¹ oder zahnärztlich¹ tätig werden, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 3
(zu A 1.3.5)

Verfahrensgrundsätze

der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Kenntnisstandes

1.

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügt. Das Gleiche gilt für das Berufserlaubnisverfahren. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2.

Die Prüfung orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen des Zweiten Teils der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte.

3.

Die Kommission stellt bei Bedarf auch fest, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen trotz nicht gleichwertiger Hochschulausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten eine Berufserlaubnis erteilt werden kann.

4.

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem Vorsitz drei weitere Mitglieder angehören. Der Vorsitz und die übrigen Mitglieder der Kommission werden von der Bezirksregierung Münster (Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie) berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

5.

Die Antragstellenden werden zur Prüfung geladen, nachdem sie die notwendigen Auslagen an das Landesprüfungsamt gezahlt haben. Die Prüfung findet in Gruppen zu je vier, höchstens fünf Kandidaten statt und umfasst die Fächer Innere Medizin und Chirurgie sowie weitere fächerübergreifende Aufgaben unter Einschluss allge-

4 Nichtzutreffendes weglassen

meinmedizinischer Fragen. Sie soll für jeden Kandidaten nicht länger als eine Stunde dauern. Wegen des besonderen Stellenwertes für den Patientenschutz sollen sich die Fragestellungen an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten und die fächerübergreifenden Aufgaben immer Fragen zur Toxikologie, zur klinischen Pharmakologie, zum Strahlenschutz und zur Notfallmedizin enthalten.

6.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

7.

Der Vorsitz teilt Antragstellenden im Anschluss an die Prüfung die Feststellungen der Kommission mit. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist eingehend zu begründen.

8.

Die Mitglieder der Kommission werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

9.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

10.

Die Antragstellenden haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

Anlage 3 a (zu A 1.3.5)

Verfahrensgrundsätze

der Prüfungskommissionen der Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Kenntnisstandes

1.

Die Zahnärztekammern sind nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Apotheker i.V.m. § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) für die Durchführung der Kenntnisprüfungen nach § 2 Abs. 2 ZHG zuständig. Sie bestellen dazu mindestens je eine Prüfungskommission.

2.

Die Kommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie je einer oder einem Beauftragten der Zahnärztekammer und der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Sie wählt einen Vorsitz, der an der Hochschule lehren sollte. Jedes Mitglied der Kommission hat eine oder mehrere Vertretungen. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden im Einvernehmen mit der für den Kammersitz zuständigen Bezirksregierung von der Zahnärztekammer berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und die ersuchenden Bezirksregierungen sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Vertretungen in die Kommission zu entsenden.

3.

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Er-

teilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügt. Das Gleiche gilt auch für Berufserlaubnisverfahren.

Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

4.

Die Kommission kann auch die Feststellung treffen, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen eine zahnärztliche Tätigkeit trotz nicht gleichwertiger Ausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist.

5.

Die Prüfung orientiert sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus 3 Abschnitten: 1. einem schriftlich-theoretischem, 2. einem praktischen und 3. einem mündlichen Teil. Die Teilnahme am mündlichen Teil der Prüfung ist nur möglich, wenn im praktischen Teil die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung, müssen sowohl der praktische als auch der theoretische Teil wiederholt werden.

6.

In der praktischen Prüfung haben die Antragstellenden unter den simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die praktische Prüfung beinhaltet die nachstehenden Verrichtungen:

Konservierende Maßnahmen

- Füllungstherapien im Front- und Seitenzahnbereich mit plastischen Materialien.
- Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes mit den üblichen Maßnahmen einschließlich notwendiger Röntgenkontrolle.

Prothetik

- Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Teilkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Vollguss-Krone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- einfache zahntechnische Arbeit.

Chirurgie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener chirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Paradontologie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener paradontaler/paradontal-chirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Die praktische Prüfung dauert maximal vier Stunden. Während dieser Zeit steht Hilfspersonal für die Betreuung und Einweisung an vorhandenen technischen Geräten, jedoch nicht zur Behandlungsassistenten, zur Verfügung.

7.

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Prüfung hinzugezogen werden.

Im Rahmen der theoretischen Prüfung haben die Antragstellenden aufgrund vorhandener Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten unter Aufsicht für eine Befundsituation differenzial-therapeutische Vorschläge zu entwickeln und schriftlich zu begründen. Die Vorschläge sind vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben. Sie können im Rahmen der mündlichen Prüfung erörtert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Fächer. Sie dauert in der Regel 45 Minuten pro Bewerberin und Bewerber.

8.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, der Ablauf ist zu protokollieren. Bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des praktischen und des theoretischen Teils müssen alle Mitglieder der Kommission anwesend sein. Die Kommission trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Der Vorsitz teilt im Anschluss an die Prüfung den Bewerberinnen und Bewerbern die Feststellungen der Kommission mit.

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist ausführlich zu begründen.

9.

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten erheben die Kammern von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 9 Abs. 5 HeilBerG Gebühren. Die als Mitglieder in den Kommissionen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelung der für diese Kommission zuständigen Zahnärztekammer entschädigt. Die Beauftragten der zahnärztlichen Körperschaften werden nach den Ordnungen der entsendenden Körperschaften entschädigt.

10.

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Anlage 4 (zu D 2.13)

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes Apothekerberufes¹

Sehr geehrte

Aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes Apothekerberufes¹ in nicht selbständiger und nicht leitender Tätigkeit am/in

¹ Nichtzutreffendes weglassen

.....
.....

zu erteilen. Die Erlaubnis soll Ihnen erteilt werden zur

.....

Diese Zusicherung ist bis zum befristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie einen Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der Sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Dieser ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks (Visum) unter Vorlage der Einstellungserklärung/Arbeitsvertrag des deutschen Arbeitgebers einzuholen.

Von dem Sichtvermerk bitte ich, mir nach Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine amtlich beglaubigte Fotokopie zu übersenden. Ohne Vorlage des Sichtvermerkes kann Ihnen die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

Ich mache Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass Sie den Beruf in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend ausüben dürfen.

Diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis berechtigt Sie noch nicht, eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage 5
(zu D 3.3)

Bezirksregierung

Frau/Herrn

wird gem.
§ 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung¹
§ 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde¹
in der derzeit geltenden Fassung die

Erlaubnis

zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes für die Tätigkeit, die zum Abschluss der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Ausbildung in erforderlich ist, bis zum widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen/Ärzten¹ Zahnärztinnen/Zahnärzten¹, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 bis 3 BAO¹ § 13 Abs. 1 bis 3 ZHG¹ besitzen. Sie gilt nur im Rahmen einer spezifischen Ausbildung zur Ärztin¹/zum Arzt¹ für Allgemeinmedizin¹/Weiterbildung¹ zur Fachärztin¹/zum Facharzt¹ zur Fachzahnärztin¹/zum Fachzahnarzt¹ für /Tätigkeit als².

Die Tätigkeit darf nur in/an verrichtet werden.

Ort Datum (Siegel)

(Unterschrift)

(Auf der Rückseite der Urkunde sind die abgeleisteten Ausbildungsabschnitte zu bestätigen)

Anlage 6 (zu D 3.3)

Die Bezirksregierung

Postanschrift: Nachnahme:

Kap- 03 331, Tit. 111.1
Lfd. Nr. 24/

Ihr Schreiben vom

mein Aktenzeichen:

Betrifft: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung (BÄO)¹
zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)¹

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte,

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 BÄO¹/des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 ZHG¹.

Die Erlaubnis wird erteilt, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die in begonnene ärztliche¹ zahnärztliche¹ Ausbildung in Nordrhein-Westfalen abschließen zu können. Sie gilt nur für Tätigkeiten entsprechend den Vorschriften des Ausbildungsstaates.

Die Erlaubnis wird Ihnen widerruflich bis zum erteilt. Sie ist beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten¹/Zahnärztinnen und Zahnärzten¹, die eine Approbation oder Berufserlaubnis besitzen, in einer (zahn-)medizinischen Einrichtung in Nordrhein-Westfalen in den Fächern und für die Zeit, die zum Abschluss Ihrer Ausbildung nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung in erforderlich sind.

Die abgeleisteten Ausbildungsabschnitte sind auf der Rückseite der Originalurkunde von der/dem verantwortlichen Chefärztin/Chefarzt¹ Chefzahnärztin/Chefzahnarzt¹ zu bescheinigen.

Eine deutsche Approbation kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Ihnen der Ausbildungsstaat den Abschluss der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Ausbildung bestätigt hat und die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.

Folgende Hinweise bitte ich darüber hinaus zu beachten:

Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom erteilten akademischen Grade können in Nordrhein-Westfalen in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Grad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institutionen geführt werden. Im Übrigen ist § 119 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190/SGV. NRW. 223) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Wer ohne zur Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung – Heilpraktikergesetz – vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also nach diesen Vorschriften auch dann strafbar, wenn Sie den ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Angehörige aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten dürfen eine Tätigkeit nur mit einer Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit nach § 284 SGB III ausüben. Für Staatsangehörige der übrigen EU-Mitgliedsstaaten ist eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich.

Sie sind verpflichtet, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der zuständigen Ärztekammer¹ Zahnärztekammer¹ anzumelden.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.2/10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 262/SGV. NRW. 2011) in der z. Zt. geltenden Fassung sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € zu entrichten und Auslagen in Höhe von € zu erstatten. Den Gesamtbetrag in Höhe von € habe ich durch Nachnahme erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

¹ Nichtzutreffendes weglassen

² entsprechend den Vorschriften des Ausbildungsstaates ergänzen